

RS UVS Niederösterreich 2001/04/03 Senat-ME-00-074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2001

Rechtssatz

Sind mehrere handelsrechtliche Geschäftsführer und somit mehrere vertretungsbefugte Organe der Gesellschaft vorhanden, so ist grundsätzlich die Verantwortlichkeit jedes dieser vertretungsbefugten Organe gegeben und sind daher für eine Verwaltungsübertretung auch alle Geschäftsführer strafbar. An dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit ändert auch eine firmeninterne Aufteilung der Kompetenzen nichts. Soll eine firmenintern bestehende Aufteilung der Kompetenzen auch zu einer Aufteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen, so hat jede Gesellschaft die Möglichkeit, hierfür eine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten im Sinn des § 9 Abs 2 VStG vorzunehmen, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch unter den vertretungsbefugten Organen entsprechend den firmeninternen Aufgabenaufteilungen aufgeteilt werden kann

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at